

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der  
**Evangelischen Landeskirche in Baden**

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Dezember

1976

## Inhalt:

Kirchliche Gesetze:	Seite		Seite
Kirchliches Gesetz, Ordnung für Lehrverfahren	131	Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Steinbach mit der Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden	144
Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden	139	Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen aus der Evang. Landeskirche in Baden in die Evang. Landeskirche in Württemberg	144
Drittes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes	142	Anlage: Vertrag	144
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars	143	Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden	146
Kirchliches Gesetz zur sechsten Änderung des Pfarrerbildungsgesetzes	143	<b>Verordnung</b> zur Durchführung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden	146
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Königshausen mit der Evang. Kirchengemeinde Leiselheim	144		

## Kirchliche Gesetze

### Kirchliches Gesetz Ordnung für Lehrverfahren

Vom 19. Oktober 1976

#### Grundlegung

(1) Es ist Auftrag der Kirche, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie uns in der Heiligen Schrift gegeben ist und in den Bekenntnissen der Kirche jeweils neu bezeugt wird, den Menschen der Gegenwart auszurichten. Damit trägt sie Verantwortung für die rechte Erfüllung dieses Auftrages in der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente, in theologischer Lehre und in jeder anderen Form der Vermittlung der christlichen Botschaft. Die Kirche kann diese Verantwortung nur tragen, weil ihr die Verheißung ihres Herrn gegeben ist, sie durch seinen Geist in alle Wahrheit zu leiten.

(2) Die Kirche nimmt ihre Verantwortung wahr, indem sie geeignete Verkündiger des Evangeliums zurüstet und beruft, sie begleitet und ihnen hilft bei der sachgemäßen, gegenwartsnahen Auslegung der Botschaft, und indem sie Lehrauffassungen erkennt und abwehrt, die mit dem biblischen Zeugnis unvereinbar sind.

(3) Die in der Ordination zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Berufenen haben damit die Verpflichtung übernommen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen

Schrift gegeben und in den in ihrer Kirche geltenden Bekenntnissen bezeugt ist.

(4) Die Bezeugung der Christusbotschaft ist der ganzen Kirche, nicht nur den Ordinierten, aufgetragen; der Erfüllung dieses Auftrages dienen alle Ämter der Kirche. So haben auch die Gemeindeglieder, insbesondere die Mitglieder von Ältestenkreisen und Synoden, an der Verantwortung für Lehre und Verkündigung teil. Es ist wichtigste Aufgabe aller Leitungsorgane, für die rechte Ausrichtung des Zeugnisauftrags der Kirche zu sorgen.

(5) Die Verantwortung der Kirche für Verkündigung und Lehre erfordert den Schutz von Gemeinde und Kirche vor einer zu beanstandenden Verkündigung oder Lehre eines Ordinierten (Lehrbeanstandung), aber auch dessen Schutz vor unberechtigten Angriffen gegen seine Verkündigung oder Lehre (Lehrschutz).

(6) Ein Lehrverfahren hat zu klären, ob Verkündigung und Lehre eines Ordinierten bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar sind.

(7) Da die Kirche nicht über die Wahrheit des Evangeliums in zeitlos gültigen Lehrsätzen verfügt, sondern nur im immer neuen Hören auf die Schrift nach der rechten Antwort für den Menschen unserer Zeit suchen kann, setzt ein Lehrverfahren ausführliche theologische Gespräche mit dem Betroffenen voraus und muß sich auch selbst in Form eingehender Gespräche vollziehen. Die Beauftragten können solche Gespräche nur im Wagnis der eigenen Glaubensentscheidung und in der Bemühung um gemeinsame Lehrbezeugung führen und so ihre Entscheidung treffen.

(8) Gegenstand des Verfahrens können nur Lehrauffassungen sein, die ein Ordiniertes in Ausübung seines Amtes oder sonst öffentlich durch Wort und Tat zum Ausdruck gebracht hat und an denen er auch nach theologischer Beratung und Mahnung beharrlich festhält.

(9) Wird durch das Verfahren die Unvereinbarkeit von Verkündigung und Lehre des Betroffenen mit der der Kirche aufgetragenen Botschaft festgestellt, endet seine in der Ordination begründete Bevollmächtigung. Diese Entscheidung hat keinen disziplinarrechtlichen Charakter, sie folgt vielmehr aus der Verantwortung der Kirche für die Erfüllung ihres Auftrags. Die Kirche nimmt jedoch die Gewissensentscheidung des Betroffenen ernst und läßt dies in der Regelung der Rechtsfolgen für ihn deutlich werden.

(10) Weil das Neue Testament eine Vielfalt von Möglichkeiten eröffnet, den entscheidenden Inhalt der einen Christusbotschaft auszusagen, darf und will diese Ordnung nicht eine theologische Einförmigkeit erzwingen. Sie soll vielmehr dazu helfen, die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen zu erhalten und dagegen zu verteidigen, daß die der Kirche aufgetragene Botschaft in ihrem entscheidenden Inhalt entstellt und die Gemeinschaft des Glaubens gefährdet wird. Auch ein Lehrverfahren steht unter dem alleinigen Ziel, der Botschaft von Jesus Christus als dem einen Wort Gottes Geltung zu verschaffen.

### § 1

#### *Entscheidungsgrundlage*

Ein Lehrverfahren hat zu klären, ob die Verkündigung und Lehre eines Ordinierten bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis, wie er im Vorspruch zur Grundordnung bezeugt ist, unvereinbar sind. Gegenstand des Verfahrens können nur Lehrauffassungen sein, die ein Ordiniertes in Ausübung seines Amtes oder sonst öffentlich zum Ausdruck gebracht hat und an denen er auch nach theologischer Beratung und Mahnung beharrlich festhält.

### § 2

Einem Lehrverfahren geht ein förmliches theologisches Lehrgespräch voraus.

## A. Theologisches Lehrgespräch

### § 3

#### *Voraussetzung und Anordnung des theologischen Lehrgesprächs*

(1) Ein förmliches theologisches Lehrgespräch setzt voraus, daß Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein Ordiniertes an nach § 1 zu beanstandenden Lehrauffassungen auch nach theologischer Beratung und Mahnung beharrlich festgehalten hat.

(2) Die Feststellung von Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 erfolgt durch einen Beauftragten des Evangelischen Oberkirchenrats, wenn sich gegen die Verkündigung und Lehre eines Ordinierten Bedenken i. S. des § 1 ergeben.

(3) Über die Anordnung eines förmlichen theologischen Lehrgesprächs entscheidet der Landeskirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag des Leitungsorgans der Gemeinde oder Körperschaft, in deren Bereich der Betroffene Dienst tut, sowie der aufsichtsführenden Stellen. Zuvor gibt er dem Betroffenen und dem Leitungsorgan oder der aufsichtsführenden Stelle Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme.

(4) Ein Ordiniertes kann zu seinem Schutze die Entscheidung des Landeskirchenrats beantragen, ob ein förmliches theologisches Lehrgespräch anzuordnen ist, wenn er anders keine Möglichkeit sieht, den gegen ihn öffentlich erhobenen Vorwurf auszuräumen, er habe Lehrauffassungen vertreten, die mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar sind.

### § 4

#### *Entscheidung des Landeskirchenrats bei Anträgen*

(1) Auf einen Antrag nach § 3 Abs. 3 oder Abs. 4 stellt der Landeskirchenrat entweder fest, daß der erhobene Vorwurf nicht die Anordnung des förmlichen Lehrgesprächs begründet, oder er ordnet es zur Klärung des Vorwurfs an.

(2) Der Beschluß des Landeskirchenrats ist zu begründen; dies gilt nicht für Anträge nach § 3 Abs. 4, wenn der Landeskirchenrat zur Anordnung eines förmlichen theologischen Lehrgesprächs keinen zureichenden Anlaß sieht. Wird das förmliche theologische Lehrgespräch angeordnet, ist der zu klärende Vorwurf zu kennzeichnen.

(3) Der Beschluß ist dem Betroffenen, dem Leitungsorgan der Gemeinde oder Körperschaft, in deren Dienst der Betroffene steht oder deren Dienstaufsicht er untersteht, sowie ggf. dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Der Beschluß ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

### § 5

#### *Zweck*

Zweck des förmlichen theologischen Lehrgesprächs ist es, den Sachverhalt zu klären, das Anlie-

gen des Betroffenen zu erkennen und — soweit erforderlich — zu versuchen, im gemeinsamen theologischen Bemühen die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen wiederzugewinnen.

### § 6

#### *Kommission*

(1) Der Landeskirchenrat beauftragt mit der Teilnahme am Lehrgespräch

- a) zwei seiner theologischen Mitglieder, darunter mindestens ein theologisches Mitglied des Evang. Oberkirchenrats,
- b) eines seiner nichttheologischen Mitglieder,
- c) einen Hochschullehrer der evangelischen Theologie.

(2) Der Betroffene nennt drei weitere Teilnehmer am Lehrgespräch, von denen mindestens einer ein im Dienst der badischen Landeskirche stehender Theologe sein muß.

(3) Ist der Betroffene ein Mitglied des Evang. Oberkirchenrats, so werden am Lehrgespräch keine Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats beteiligt.

(4) Soweit die mit der Teilnahme am Lehrgespräch Beauftragten ordiniert sind, muß die Mehrheit von ihnen in der gleichen Bekenntnisbindung wie der Betroffene stehen.

(5) Der Landeskirchenrat bestimmt den Einberufer aus den Mitgliedern der Kommission. Diese wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Landeskirchenrat bestellt einen Protokollführer, der sich am Lehrgespräch nicht beteiligt.

### § 7

#### *Gang des Gesprächs und Urlaub zur Vorbereitung*

(1) Die Kommission beginnt das Gespräch mit dem Betroffenen spätestens 2 Monate nach der Beauftragung der Kommission. Innerhalb des förmlichen theologischen Lehrgesprächs führt die Kommission Gespräche mit dem Betroffenen in dem Umfang, wie es ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich erscheint.

(2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der Gespräche fest und lädt die Beteiligten jeweils mit 2 Wochen Frist dazu ein. Dem Betroffenen wird die Einladung zugestellt; er wird zugleich darauf hingewiesen, daß im Falle eines nicht durch triftige Gründe entschuldigten Fernbleibens dem Verfahren auch ohne weiteres Gespräch Fortgang gegeben werden kann.

(3) Der Landeskirchenrat kann dem Betroffenen, wenn dieser es beantragt, Urlaub zur Vorbereitung des förmlichen theologischen Lehrgesprächs unter Fortgewährung seiner Dienstbezüge bewilligen, wenn nicht dringende Gründe entgegenstehen.

### § 8

#### *Zuhörer, Beistände*

(1) Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. Der Landeskirchenrat kann bis zu zwei Mitglieder von Leitungsorganen als Zuhörer benennen.

(2) Der Betroffene kann einen theologischen und einen rechtskundigen Beistand sowie bis zu zwei am Lehrgespräch nicht teilnehmende Zuhörer mitbringen. Die Beistände müssen der evangelischen Kirche angehören.

### § 9

#### *Anwesenheit, Gesprächsleitung*

(1) Die Gespräche des förmlichen theologischen Lehrgesprächs können nur stattfinden, wenn außer dem Betroffenen alle Mitglieder der Kommission anwesend sind.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Gespräche.

### § 10

#### *Niederschriften*

(1) Über den wesentlichen Inhalt eines jeden Gesprächs ist möglichst während seines Verlaufes und sonst unverzüglich nach seinem Abschluß durch den vom Landeskirchenrat bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist spätestens innerhalb zweier Wochen nach Abschluß des jeweiligen Gesprächs von allen Teilnehmern zu unterzeichnen. Gibt die Niederschrift nach Auffassung eines Teilnehmers den Gesprächsverlauf nicht zutreffend wieder, so kann er seiner Unterschrift einen entsprechenden Zusatz hinzufügen. Verweigert der Betroffene die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift festzustellen.

(2) Dem Betroffenen ist eine Ausfertigung jeder Niederschrift alsbald nach ihrem Zustandekommen zuzustellen. Er kann jeweils innerhalb einer Woche nach Zustellung jeder Niederschrift dem Vorsitzenden eine Stellungnahme einreichen, die der Niederschrift beigelegt wird.

### § 11

#### *Abschluß des Lehrgesprächs*

(1) Wenn die Aufgabe des Lehrgesprächs nach ihrer Überzeugung erfüllt ist, beschließt die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihr Votum.

(2) Das Votum geht dahin, daß der Betroffene in dem förmlichen theologischen Lehrgespräch in den vom Beschluß des Landeskirchenrats bezeichneten Punkten eine gemäß § 1 zu beanstandende oder nicht zu beanstandende Lehre vertritt. Das Votum ist zu begründen. Dabei ist eine beanstandete Lehre als nach § 1 schriftwidrig zu kennzeichnen.

(3) Das Votum ist von sämtlichen zum Lehrgespräch Berufenen zu unterschreiben. Wer überstimmt worden ist, kann der Unterschrift einen dies feststellenden Zusatz hinzufügen und innerhalb von drei Wochen ein Sondervotum einreichen, das dem Votum beigelegt wird.

(4) Der Vorsitzende legt das Votum mit den etwaigen Sondervoten und den Niederschriften über die geführten Gespräche dem Landeskirchenrat vor. Dieser stellt das Votum mit den etwaigen Sondervoten dem Betroffenen zu und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.

## § 12

*Entscheidung des Landeskirchenrats nach Abschluß des Lehrgesprächs*

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet der Landeskirchenrat, ob ein Lehrverfahren eröffnet wird.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Entscheidung über die Eröffnung des Lehrverfahrens aussetzen und den Betroffenen befristet zu besonderen theologischen Studien unter Belassung seiner Dienstbezüge beurlauben, wenn davon die Wiedergewinnung der bei aller Mannigfaltigkeit notwendigen Übereinstimmung in den Lehraussagen erhofft werden kann.

(3) Die Landessynode ist vom Landeskirchenrat über seine beabsichtigte Entscheidung so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie Gelegenheit hat, vor der endgültigen Entscheidung des Landeskirchenrats über die Eröffnung eines Lehrverfahrens Stellung zu nehmen. Die Landessynode kann in Fällen von besonderer Bedeutung für die Konkretisierung und Aktualisierung des kirchlichen Bekenntnisses beschließen, daß die Bezirkssynoden vor der Stellungnahme der Landessynode Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

## § 13

*Entscheidung des Landeskirchenrats bei Nichterscheinen*

Hat der Betroffene die Teilnahme am Lehrgespräch verweigert, ist er ohne zwingende Gründe nicht erschienen oder lehnt er es ab, die gemäß § 12 Abs. 2 vorgeschlagenen Studien durchzuführen, entscheidet der Landeskirchenrat darüber, ob das Verfahren vor dem Spruchkollegium eröffnet werden soll.

## § 14

*Beurlaubung*

Hat der Landeskirchenrat die Eröffnung des Verfahrens vor dem Spruchkollegium beschlossen, kann er den Betroffenen bis zur Beendigung des Verfahrens unter Belassung seiner Dienstbezüge beurlauben.

## § 15

*Zustellung*

Die Beschlüsse des Landeskirchenrats sind dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. Wird das Verfahren vor dem Spruchkollegium eröffnet, hat der Beschluß die nach § 1 als schriftwidrig beanstandete Lehre zu bezeichnen und die Beanstandung zu begründen.

**B. Verfahren vor dem Spruchkollegium****I. Allgemeine Bestimmungen**

## § 16

*Spruchkollegium*

(1) Die Landessynode bestellt in ihrer zweiten Tagung für die Dauer ihrer Wahlperiode ein Spruchkollegium für das Lehrverfahren. Die bisherigen Mitglieder führen die Geschäfte weiter bis zur Be-

stellung der neuen Mitglieder. Beim Spruchkollegium anhängige Verfahren werden von diesem Spruchkollegium zu Ende geführt, auch wenn die reguläre Amtszeit abgelaufen ist.

(2) Erforderlichenfalls sind mehrere Spruchkollegien zu bilden.

## § 17

*Besetzung des Spruchkollegiums*

(1) Jedes Spruchkollegium verhandelt und entscheidet in folgender Besetzung:

- a) vier im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehende Ordinierte, von denen mindestens zwei Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei Gemeindepfarrer sein müssen;
- b) zwei in einer Gliedkirche der EKD zum Ältestenamt befähigte Gemeindeglieder, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muß;
- c) ein Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie.

(2) Stellvertreter sind in der erforderlichen Anzahl zu berufen.

(3) Die Mitglieder jedes Spruchkollegiums, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Reihenfolge der Stellvertreter und der etwaigen Ersatzleute sind durch die Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit im voraus zu bestimmen.

(4) Wird ein Lehrverfahren bei dem Spruchkollegium anhängig, so tritt ein weiterer ordiniertes Theologe einer Gliedkirche der EKD als Mitglied des Spruchkollegiums für das anhängige Verfahren hinzu, für dessen Bestellung durch den Vorsitzenden des Spruchkollegiums der Betroffene selbst drei Vorschläge zu machen hat. Der Betroffene hat seine Vorschläge innerhalb eines Monats zu machen. Verzichtet der Betroffene darauf oder hält er die Frist nicht ein, beruft das Spruchkollegium von sich aus das weitere theologische Mitglied.

## § 18

*Ausschließungsgründe*

Von der Mitwirkung in dem Spruchkollegium ist ausgeschlossen

- a) wer dem Landeskirchenrat angehört oder angehört hat;
- b) wer am förmlichen theologischen Lehrgespräch mit dem Betroffenen beteiligt war;
- c) wer Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des Betroffenen ist oder gewesen ist;
- d) wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet war, nicht mehr besteht.

§ 19

*Ablehnungsgründe*

(1) Der Betroffene und der Landeskirchenrat können Mitglieder des Spruchkollegiums wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen; die Ablehnung ist nur binnen 2 Wochen nach Zustellung der Mitteilung gem. § 22, bei einem erst später eingetretenen oder bekannt gewordenen Umstand nur unverzüglich nach seinem Bekanntwerden zulässig. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das Kollegium entscheidet darüber durch unanfechtbaren Beschluß, bei dem anstelle der abgelehnten Mitglieder deren Stellvertreter mitwirken. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder des Kollegiums, auch ohne abgelehnt worden zu sein, sich selbst für befangen erklären.

(2) Lehrmeinungen eines Mitglieds, die von denen des Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.

§ 20

*Unabhängigkeit und Verpflichtung*

Die Mitglieder des Spruchkollegiums führen ihr Amt unabhängig und sind nur an die Heilige Schrift gemäß dem Vorspruch der Grundordnung gebunden. Sie werden bei Amtsantritt verpflichtet.

**II. Gang des Verfahrens**

§ 21

*Eröffnungsbeschluß*

Der Landeskirchenrat stellt seinen Eröffnungsbeschluß mit Begründung dem Betroffenen zu und übermittelt ihn zusammen mit sämtlichen Vorgängen dem Vorsitzenden des Spruchkollegiums.

§ 22

*Mitteilung der Besetzung des Spruchkollegiums*

Der Vorsitzende teilt dem Betroffenen die Besetzung des Spruchkollegiums unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 19 durch Zustellung mit.

§ 23

*Vorbereitung der Verhandlung*

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums beauftragt eines oder einige seiner Mitglieder mit der Vorbereitung der Verhandlung und mit etwa notwendigen Ermittlungen.

(2) Sollen Sachverständige oder Zeugen gehört werden, ist der Betroffene davon spätestens eine Woche zuvor in Kenntnis zu setzen. Ihm und seinen Beiständen ist gestattet, an Vernehmungen teilzunehmen und Fragen zu stellen.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen bestellt der Vorsitzende ein Mitglied zum Berichterstatter für die mündliche Verhandlung.

(4) Der Vorsitzende bestellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats für die mündliche Verhandlung einen Protokollführer, der dem Spruchkollegium nicht angehört.

§ 24

*Stellungnahmen*

(1) Dem Leitungsorgan der Gemeinde (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) oder einer anderen Körperschaft, in deren Bereich der Betroffene Dienst tut, und den aufsichtsführenden Stellen ist bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist für eine landeskirchliche Pfarrstelle, die der Betroffene innehat oder verwaltet, eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Auftrag im Bereich eines Kirchenbezirks (Kirchenbezirksverband), so ist außerdem dem Bezirkskirchenrat (dem dem Bezirkskirchenrat entsprechenden Organ) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei den in § 39 und § 40 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.

§ 25

*Beistände, Gutachten, Akteneinsicht*

(1) Der Landeskirchenrat kann am Lehrverfahren durch einen von ihm zu benennenden Vertreter teilnehmen.

(2) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines theologischen und eines rechtskundigen Beistandes seiner Wahl bedienen. Der Vorsitzende des Spruchkollegiums kann weitere Beistände zulassen. Die Beistände müssen der evangelischen Kirche angehören.

(3) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zum ermittelten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Der Betroffene kann Gutachten beibringen. Auf Antrag ist ihm nach Eröffnung des Verfahrens vor dem Spruchkollegium Einsicht in die Akten des Verfahrens zu gewähren.

(4) Der Vertreter des Landeskirchenrats, der Betroffene und dessen Beistände können Beweisanträge stellen. Wird ihnen nicht entsprochen, ist dies zu begründen.

(5) Der Betroffene kann beantragen, daß das Spruchkollegium einen von ihm ausgewählten Hochschullehrer der evangelischen Theologie um ein Gutachten bittet. Wird der Antrag binnen eines Monats nach Eröffnung des Lehrverfahrens gestellt, muß ihm entsprochen werden. Erstattete der Hochschullehrer das Gutachten, so erhält der Betroffene eine Abschrift.

§ 26

*Ladungsfristen*

(1) Der Vorsitzende des Kollegiums lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen zur mündlichen Verhandlung ein.

(2) Hat das Spruchkollegium gem. § 25 Abs. 5 um ein Gutachten gebeten, kann die mündliche Verhandlung nur anberaumt werden, wenn das erbetene Gutachten entweder vorliegt oder seit Abgang der Bitte um das Gutachten 3 Monate verstrichen sind.

## § 27

*Anwesenheit und Fernbleiben*

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur bei ununterbrochener Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Spruchkollegiums stattfinden.

(2) Ist der Betroffene nach der Überzeugung des Spruchkollegiums entschuldigt ausgeblieben, wird ein neuer Verhandlungstermin bestimmt und der Betroffene dazu erneut mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen.

(3) Ist der Betroffene nach der Überzeugung des Spruchkollegiums unentschuldigt ausgeblieben, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. In diesem Falle kann eine Entscheidung des Spruchkollegiums nicht vor Ablauf einer Woche verkündet werden.

(4) Macht der Betroffene im Falle des Absatzes 3 innerhalb einer Woche glaubhaft, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen in der Verhandlung verhindert gewesen ist, wird ein neuer Verhandlungstermin mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bestimmt.

## § 28

*Öffentlichkeit*

(1) Die Verhandlung vor dem Spruchkollegium ist öffentlich. Der Vorsitzende eröffnet und leitet sie. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Das Spruchkollegium kann die Zulassung von Zuhörern begrenzen oder ausschließen. Auf Antrag des Betroffenen sind die Zuhörer auszuschließen.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Vorsitzende einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

## § 29

*Gang der Verhandlung*

(1) In der mündlichen Verhandlung sind die beanstandeten Lehraussagen im Rahmen der gesamten Verkündigung und Lehre des Betroffenen im Hinblick auf § 1 umfassend zu erörtern.

(2) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Sodann wird das Gespräch mit dem Betroffenen so lange geführt, bis das Spruchkollegium seinen Zweck für erreicht ansieht. Die mündliche Verhandlung kann — wenn erforderlich — unterbrochen und vertagt werden.

(3) Das Spruchkollegium kann in der mündlichen Verhandlung Sachverständige und Zeugen hören.

(4) Zum Schluß der mündlichen Verhandlung wird dem Vertreter des Landeskirchenrats, den Beiständen und zuletzt dem Betroffenen das Wort zu ihren abschließenden Ausführungen erteilt.

## § 30

*Niederschrift*

Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem

Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß den Gang der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Beschlüsse und das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

## § 31

*Feststellung*

(1) Aufgrund der mündlichen Verhandlung stellt das Spruchkollegium in geheimer Beratung und Abstimmung innerhalb von 4 Wochen nach Schluß der mündlichen Verhandlung fest, daß entweder

- a) die Verkündigung und Lehre des Betroffenen nach § 1 nicht zu beanstanden ist oder
- b) die Verkündigung und Lehre des Betroffenen nach § 1 zu beanstanden ist oder
- c) eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte.

(2) Das Spruchkollegium kann eine Feststellung zu Abs. 1 a) mit mindestens 5 Stimmen, eine Feststellung nach Absatz 1 b) nur mit mindestens 6 Stimmen treffen.

(3) Wird keine dieser Mehrheiten erreicht, stellt das Spruchkollegium fest, daß eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte. Damit ist das Verfahren eingestellt.

(4) Die Feststellung ist alsbald nach der Beratung und Abstimmung niederzulegen und von allen Mitgliedern zu unterschreiben. Wer überstimmt worden ist, kann seiner Unterschrift einen dies feststellenden Zusatz beifügen.

(5) Der Vorsitzende teilt diese Feststellung dem Betroffenen und dem Landeskirchenrat unverzüglich mit.

## § 32

*Begründung und Zustellung*

(1) Die Feststellung des Spruchkollegiums nach § 31 Abs. 1 ist innerhalb von 3 Monaten schriftlich zu begründen. Dabei ist im Falle von Abs. 1 b) eine beanstandete Lehre zu kennzeichnen und ihre Beanstandung nach § 1 zu begründen.

(2) Die Begründung nach Abs. 1 ist von allen Mitgliedern des Spruchkollegiums zu unterschreiben. Wer überstimmt worden ist oder der Begründung nicht zustimmt, kann innerhalb von 3 Wochen ein Sondervotum nachreichen.

(3) Der Vorsitzende stellt den Spruch nebst Begründung und etwa eingereichten Sondervoten dem Betroffenen und dem Landeskirchenrat zu. Die übrigen Beteiligten erhalten Abschriften.

## § 33

*Anfechtung des Verfahrens*

(1) Der Betroffene und der Landeskirchenrat können den Spruch durch Klage wegen Verfahrensmängeln nach Absatz 2 beim Verwaltungsgericht der Evang. Landeskirche in Baden anfechten. Für die

Klage gelten die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 4. 1970 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Berufung, die ausgeschlossen ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Vorschriften über

1. die Besetzung des Spruchkollegiums (§§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 bis 3),
2. die Ausschließung und die Ablehnung wegen Befangenheit (§§ 18, 19),
3. das rechtliche Gehör (§§ 25 bis 27 und 29 Abs. 4) verletzt worden sind und die Feststellung des Spruchkollegiums auf dieser Verletzung beruht. Eine Entscheidung beruht nicht auf einer Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren, wenn alle seit dem Verstoß durchgeführten Verfahrensschritte wiederholt worden sind.

(3) Ist die Klage nach Absatz 2 begründet, hebt das kirchliche Verwaltungsgericht die Feststellung des Spruchkollegiums auf. Damit ist das Lehrverfahren erneut vor dem Spruchkollegium anhängig. Mitglieder, die bereits am ersten Lehrverfahren teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

#### § 34

##### *Materielle Überprüfung der Feststellung*

(1) Ist ein Spruch nach § 31 Abs. 1 a) oder b) ergangen, kann die Landessynode die Überprüfung des Lehrverfahrens anordnen, wenn sie aufgrund neuer theologischer Gutachten überzeugt ist, daß die Feststellung des Spruchkollegiums der Überprüfung im Sinne von § 1 bedarf. Diese Anordnung der Landessynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Synodalen.

(2) Ist die Überprüfung angeordnet, ist damit das Lehrverfahren erneut vor dem Spruchkollegium anhängig. Mitglieder, die bereits an dem ersten Lehrverfahren teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

#### § 35

##### *Folgen der neuen Feststellung*

(1) Die neue Feststellung nach § 34 Absatz 2 wirkt zugunsten der rechtlichen Stellung und der Bezüge des Betroffenen so, wie wenn sie im Zeitpunkt der früheren Feststellung an deren Stelle ergangen wäre.

(2) Bezüge, auf die der Betroffene oder seine Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die aufgrund der früheren Feststellung oder der durch die Feststellung geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Der Betroffene ist verpflichtet, über die von ihm inzwischen erhaltenen Bezüge Auskunft zu geben. Hätte der Betroffene nach der neuen Feststellung sein Amt nicht verloren, erhält er nach Rechtskraft dieser Feststellung, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Er ist zur Dienstleistung

und zur Übernahme eines neuen Amtes wie ein Geistlicher im Wartestand verpflichtet.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von der früheren Feststellung die rechtliche Stellung oder die Bezüge des Betroffenen verändert hätten, behalten sie ihren Einfluß.

#### § 36

##### *Rechtsfolgen*

(1) Mit der Rechtskraft der Feststellung gem. § 31 Abs. 1 b) verliert der Betroffene die in der Ordination begründeten Rechte und endet das Dienstverhältnis. Alle kirchlichen Beauftragungen erlöschen. Die bisherigen Bezüge verbleiben dem Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Eintritt der Rechtskraft folgt.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies dem Betroffenen mit.

### **C. Besondere Bestimmungen**

#### § 37

##### *Unterhaltsbeihilfe*

(1) Die Kirche gewährt dem Betroffenen im Falle des § 36 eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdienten Versorgungsbezüge. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt, die den Witwen- bzw. Waisenbezügen entspricht.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe wird hinsichtlich ihres Wegfalles oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf sie haben, wie ein Ruhegehalt behandelt. Auf die Unterhaltsbeihilfe wird eigenes Einkommen angerechnet, soweit beides zusammen die Höhe der zuletzt erhaltenen Bezüge übersteigt.

(3) Der Landeskirchenrat kann dem Betroffenen mit seiner Zustimmung ein befristetes Übergangsgeld bis zur Höhe seiner bisherigen Dienstbezüge gewähren, soweit dies erforderlich ist, um die Ausbildung für einen neuen Beruf durchzuführen, der der bisherigen beruflichen Stellung des Betroffenen entspricht. Durch die Gewährung dieses Übergangsgeldes wird der Betroffene hinsichtlich seiner sämtlichen Ansprüche auf Unterhaltsbeihilfe abgefunden.

(4) Erweisen sich der Betroffene oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der Unterhaltsbeihilfe durch ein Verhalten unwürdig, welches bei einem im Ruhestand befindlichen Kirchenbeamten zum Verlust oder zur Kürzung seiner Versorgungsbezüge führen würde, kann ihm auf Antrag des Landeskirchenrats durch nach seiner Anhörung ergehenden Beschluß des kirchlichen Disziplinargerichts die Unterhaltsbeihilfe ganz oder teilweise entzogen werden. Der Betroffene oder seine Hinterbliebenen werden nicht der Unterhaltsbeihilfe im Sinne von Satz 1 dadurch unwürdig, daß sie die beanstandete Lehrmeinung aufrechterhalten und öffentlich vertreten.

## § 38

*Verzicht*

Verzichtet der Betroffene zur Vermeidung eines Lehrverfahrens auf die in der Ordination begründeten Rechte und nimmt der Landeskirchenrat diesen Verzicht aus diesem Grunde an, gilt § 37 sinngemäß.

## § 39

*Ordinierte der Landeskirche im Dienst anderer Körperschaften*

(1) Wird ein Verfahren nach dieser Ordnung gegen einen im Dienst einer anderen öffentlichen Körperschaft, einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Vereins stehenden ordinierten Amtsträger durchgeführt und trifft das Spruchkollegium die Feststellung gem. § 31 Abs. 1 b), verliert der Betroffene damit die in der Ordination begründeten Rechte. Soweit er seinen Dienst aufgrund einer kirchlichen Bevollmächtigung versieht, erlischt diese.

(2) Über eine entsprechende Anwendung des § 37 befindet der Landeskirchenrat unter Berücksichtigung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Betroffenen.

## § 40

*Ordinierte im Ruhe- oder Wartestand sowie Religionslehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit*

(1) Ein Lehrverfahren kann auch gegen einen Ordinierten durchgeführt werden, der sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. Die §§ 36 und 37 finden entsprechende Anwendung.

(2) Diese Ordnung findet auf kirchliche Religionslehrer in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sinngemäß Anwendung.

## § 41

*Ausübung des Predigtamtes im Angestelltenverhältnis oder in der Probendienstzeit*

Gegen ordinierte und andere hauptamtlich mit der Ausübung des Predigtamtes Beauftragte, die nicht in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, findet kein Lehrverfahren statt. Beabsichtigt das zuständige Leitungsorgan das Dienstverhältnis nach mindestens einjähriger Dauer aus Gründen der Lehre zu beenden, so geht der Entscheidung ein Lehrgespräch in sinngemäßer Anwendung der §§ 3 bis 11 voraus.

## § 42

*Verhältnis zu anderen Verfahren*

(1) Ein Sachverhalt nach § 1 kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Liegt außer einem Sachverhalt nach § 1 ein anderer Sachverhalt vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen den Betroffenen rechtfertigt, entscheidet der Landeskirchenrat darüber, welches Verfahren den Vorrang hat, und stellt die Entscheidung über die Eröffnung des anderen Verfahrens bis zur Erledigung des ersten zurück.

(3) Die Versetzung eines Betroffenen im Interesse des Dienstes oder seine Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand sind unzulässig, soweit die Gründe dazu auf einem Sachverhalt nach § 1 beruhen. Hat das Spruchkollegium nach § 31 Abs. 1 a) oder c) entschieden, ist eine solche Maßnahme zulässig, wenn dem Betroffenen aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch bei voller Unterstützung durch den Landeskirchenrat kein gedeihliches Weiterwirken an dieser Stelle mehr möglich ist.

## § 43

*Weitere Einstellungsgründe*

Ein Lehrverfahren ist, außer im Falle des § 31 Abs. 3, auch einzustellen,

- a) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche entlassen wird, ohne daß ihm die in der Ordination begründeten Rechte belassen sind,
- b) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- c) wenn der Betroffene wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist,
- d) im Falle des Todes des Betroffenen.

**D. Kosten- und Schlußvorschriften**

## § 44

*Gebühren, Auslagen, Entschädigungen*

(1) Für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Lehrverfahrens werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Die der Kirche entstehenden Auslagen werden von der Kirche getragen. Sie können durch Beschluß des Spruchkollegiums ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden, soweit er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.

(3) Dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Auslagen erstattet, soweit sie angemessen waren; darüber entscheidet der Vorsitzende des Spruchkollegiums. Die Hinzuziehung eines rechtskundigen und eines theologischen Beistandes ist stets angemessen.

## § 45

*Inkrafttreten*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1976 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die mit diesem Gesetz nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1976

**Der Landesbischof**  
Heidland

## **Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 21. Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### *Allgemeines*

#### § 1

Das Rechnungsprüfungsamt beim Evangelischen Oberkirchenrat wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in eine selbständige landeskirchliche Einrichtung umgewandelt. Sie trägt die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

#### § 2

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

#### § 3

(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit seinen Prüfungsaufgaben verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(2) Es verkehrt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.

(3) Die kirchlichen Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Rechnungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der landeskirchlichen Fonds und Kassen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres mit Vermögensbericht und Inventarverzeichnissen dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

### *Aufgaben*

#### § 4

(1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Zweck und Inhalt der Prüfungstätigkeit ist die Feststellung,

a) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden,

b) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

(3) Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

a) die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände,

b) die Kirchenbezirke und die Kirchenbezirksverbände,

c) sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken,

d) die Landeskirche einschließlich ihrer Werke, den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, die Evangelische kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt (§ 2 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden bleibt unberührt), die Pfarrpfünden und die Evangelische Zentralpfarrkasse,

e) die nicht-landeskirchlichen Stellen, welche laufende Betriebszuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten,

f) die kirchlichen Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich nicht schon nach Buchstaben a) bis e) der Prüfungsauftrag erstreckt, soweit sie die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen.

(4) Die Pfarramtskassen, in denen alle einem Pfarrer zur freien Verfügung überlassenen Mittel nachzuweisen sind, werden nur in die örtliche Prüfung einbezogen.

### *Umfang der Prüfung*

#### § 5

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben prüft das Rechnungsprüfungsamt

a) die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensrechnung und der Inventarnachweise bei den in § 4 Absatz 3 Buchstabe a) bis d) genannten Rechtspersonen,

b) die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung kirchlicher Mittel bei den in § 4 Absatz 3 Buchstabe e) genannten Stellen.

c) im Rahmen des Prüfungsauftrages die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung bei den in § 4 Absatz 3 Buchstabe f) genannten Rechtspersonen.

(2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts gehören ferner

a) regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen,

b) Ordnungsprüfungen, die sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit erstrecken,

c) betriebswirtschaftliche Prüfungen,

d) begleitende Prüfungen der Auszahlung der Bezüge kirchlicher Mitarbeiter bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.

(3) Die nähere Regelung für Art und Umfang der Rechnungsprüfung enthält das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungen (Absatz 1 und 2) nach Ermessen beschränken. Die Prüfungen sollen zeitnah erfolgen und spätestens 15 Monate nach Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen sein.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen im Rahmen der Haushaltsansätze Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständige zu Prüfungsarbeiten hinzuziehen.

#### § 6

(1) Besteht bei Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist das Rechnungsprüfungsamt durch den verantwortlichen Leiter unverzüglich zu unterrichten.

(2) § 19 bleibt unberührt.

#### § 7

(1) Vor dem Erlaß allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es hat das Recht, sich gutachtlich zu äußern und ggf. seine Bedenken geltend zu machen. Das Rechnungsprüfungsamt kann von sich aus Vorschläge machen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Synodalbeschlüsse, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Einzelerlasse zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung sind.

#### § 8

##### Organisation

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Prüfern. Dem Rechnungsprüfungsamt können weitere Mitarbeiter als Hilfskräfte angehören. Der Leiter und sein Stellvertreter sollen Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.

(2) Der Leiter und sein Stellvertreter sowie die Prüfer werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode bestellt, eingestuft und abberufen. Die Abberufung kann nur aus dringenden Gründen des Dienstes erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrats. Bei der Bestellung der Prüfer hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ein Vorschlagsrecht.

(3) Die in Absatz 1 genannten weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt und abberufen.

(4) Anstellungsträger für alle Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Unbeschadet der in Absatz 2 und 5 geregelten Zuständigkeit wird der Anstellungsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten (§ 127 Absatz 2 Buchstabe m der Grundordnung).

(5) Der Leiter und sein Stellvertreter unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten der Landessynode; die übrigen Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Für den Leiter, seinen Stellvertreter und für die Prüfer ist der Landeskirchenrat zuständige Dienststelle im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinargesetzes der EKD.

#### § 9

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht der Leitung der Landeskirche und keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsbereiches angehören.

#### § 10

(1) Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nur berufen werden, wer eine entsprechende Fachausbildung und Erfahrung im Verwaltungsdienst besitzt.

(2) Die Prüfer müssen Erfahrungen im kirchlichen Verwaltungsdienst und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben und sollen Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung sowie der EDV besitzen.

#### § 11

(1) Der Leiter hat das Recht und die Pflicht, den kirchenleitenden Organen über wichtige Angelegenheiten seiner Tätigkeit zu berichten.

(2) Er ist für den geordneten Geschäftsablauf des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

#### § 12

(1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Zur Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung bilden die Prüfer unter dem Vorsitz des Leiters ein Kollegium. Dieses ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters den Ausschlag.

(3) Das Kollegium stellt die Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode auf.

§ 13

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen. Im übrigen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

*Kosten der Rechnungsprüfung*

§ 14

Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des landeskirchlichen Haushaltsplans zusammengefaßt. Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt verwaltet.

*Prüfungsverfahren*

§ 15

(1) Das Rechnungsprüfungsamt faßt das Prüfungsergebnis in einem Prüfungsbericht zusammen.

(2) Die Berichte werden den geprüften Stellen über die jeweils aufsichtsführende Stelle zur Kenntnisnahme und erforderlichenfalls zur Stellungnahme zugeleitet. Das gesetzliche Vertretungsorgan leitet seine Stellungnahme auf demselben Weg zurück.

(3) Bei Stellen, die kirchliche Zuschüsse oder Zuwendungen erhalten, wird dem Zuschuß- oder Zuwendungsgeber eine Abschrift des Prüfungsberichts zugeleitet.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Prüfungsbereiche nach § 4 Absatz 3 a) die Erteilung der Entlastung auf das Rechnungsprüfungsamt für die Fälle delegieren, in denen sich keine schwerwiegenden Beanstandungen ergeben haben.

§ 16

Vermag das Rechnungsprüfungsamt einer Stellungnahme nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zuzustimmen, so hat es seine Bedenken dem jeweils zuständigen aufsichtsführenden Organ vorzutragen. Dieses entscheidet nach Anhörung der geprüften Stelle bindend.

§ 17

Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode unter Vorlage des Prüfungsberichts und einschlägiger Unterlagen, wenn sich bei der Rechnungsprüfung in einer Kirchengemeinde erhebliche Beanstandungen ergeben und daher eine Entlastung vorerst nicht erteilt werden kann. Der Evangelische Oberkirchenrat wird eine Stellungnahme der Landessynode bei seiner Entscheidung über die Entlastung und ihre Voraussetzungen sowie die mit der Entlastung ggf. verbundenen Auflagen berücksichtigen.

§ 18

Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung sowie der Vermögensver-

waltung der Landeskirche (§ 4 Absatz 3 d) werden im Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode beraten. Sie dienen als Entscheidungshilfe für den Beschluß der Landessynode über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats und der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg im Sinne von § 136 Absatz 4 GO.

§ 19

(1) Die für die Entlastung zuständigen Leitungsorgane können im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

(2) Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird die Aufsicht der kirchenleitenden Organe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

*Übergangs- und Schlußbestimmungen*

§ 20

Mit in der Arnoldshainer Konferenz vertretenen und insbesondere mit der Landeskirche benachbarten Gliedkirchen der EKD kann ein Anschluß an das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche vereinbart werden. Die zwischenkirchliche Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch ein Kirchengesetz.

§ 21

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft die organisatorischen Maßnahmen zur Umwandlung des Rechnungsprüfungsamtes von einer Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrats zu einer selbständigen landeskirchlichen Einrichtung (§ 1) bis zum 1. April 1977. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Regelung der Dienstaufsicht nach § 8 Absatz 5 in Kraft.

(2) Die bisher für einzelne Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vom Rechnungsprüfungsamt besorgte Rechnungsstellung, die nicht zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach diesem Gesetz gehört, ist bis spätestens 1. Januar 1979 in die Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zurückzugeben.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat unterbreitet dem Landeskirchenrat bis zum 1. Mai 1977 Vorschläge für die Entwicklung der Personalstruktur des Rechnungsprüfungsamtes zu der in §§ 8 Absatz 1 und 2, 10 geregelten Organisation sowie für den Vollzug des § 14.

(4) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1977 in Kraft.

(5) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den Absätzen 1—4 treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1976

**Der Landesbischof**  
Heidland

### **Drittes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**

Vom 22. Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Pfarrerdienstgesetz vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 21) i. d. F. des ersten Änderungsgesetzes vom 25. April 1974 (VBl. S. 74) und des zweiten Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 1974 (VBl. S. 100) wird gemäß der folgenden Artikel dieses Gesetzes geändert.

#### **Artikel 2**

In Abschnitt IV, Inhalt des Dienstverhältnisses, wird der Unterabschnitt 10, Ehe und Familie, §§ 34—36, durch folgenden § 37 ergänzt:

#### **§ 37**

(1) Ist ein Pfarrer durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seiner Familie, insbesondere durch die Versorgung seiner Kinder, an der vollen Wahrnehmung seines Dienstauftrags gehindert, so kann er unter Verlust seiner Stelle und ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll die Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Dienstverhältnis in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Der Dienstumfang muß mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstauftrags entsprechen. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche in einer oder mehreren Kirchengemeinden oder in dem Dienstbereich eines landeskirchlichen Pfarramts begründet werden. Für die Besoldung und Versorgung finden sinngemäß die für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über eine Teilzeitbeschäftigung Anwendung.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrats gemäß Absatz 1 oder 2 erfolgt nach Abwägung der dienstlichen und persönlichen Belange im Benehmen mit dem Ältestenkreis oder dem dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis vergleichbaren Mitarbeiterkreis. Auf Antrag des Betroffenen wirkt die Pfarrervertretung mit (§§ 14 Ziffer 3 und 15 des Pfarrervertretungsgesetzes).

(4) Das Nähere kann durch Verordnung des Landeskirchenrats geregelt werden.

#### **Artikel 3**

In Abschnitt IV, Inhalt des Dienstverhältnisses, erhält der Unterabschnitt 12, Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe, folgende Fassung:

#### **12. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe**

#### **§ 41**

(1) Die Ehe ist von Gott als eine unauflöbliche Lebensgemeinschaft geschaffen. Hält dennoch ein Pfar-

rer oder sein Ehegatte die Erhebung einer Klage auf Auflösung der Ehe (Aufhebung oder Scheidung) für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat sollen sich bemühen, den Ehegatten zu helfen, daß sie ihre Entscheidungen unter Gottes Wort überprüfen.

(2) Erhebt ein Pfarrer Klage auf Auflösung der Ehe oder wird sie gegen ihn erhoben, so hat der Pfarrer dies dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung erforderlich erscheint, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Vorlage der Klageschrift oder Klageerwiderung anordnen.

(3) Von einem Urteil, das in einem Eheauflösungsprozeß ergangen ist, hat der Pfarrer dem Evangelischen Oberkirchenrat alsbald nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung vorzulegen.

#### **§ 42**

Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Einleitung des Rechtsstreites oder nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe den Pfarrer vorläufig seines Amtes entheben, wenn das weitere Wirken die rechte Amtsausübung behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung beeinträchtigen kann. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 43**

(1) Der Landeskirchenrat entscheidet innerhalb von 3 Monaten seit Rechtskraft der Eheauflösung darüber, ob der Pfarrer in seinem bisherigen Amt zu belassen, mit einem anderen Dienst zu beauftragen oder in den Wartestand zu versetzen ist. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob der mit der Eheauflösung gegebene Sachverhalt geeignet ist, die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes zu behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung zu beeinträchtigen. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Bezirkskirchenrat sind zu hören.

(2) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### **§ 44**

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers, dessen Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 bis 36 sinngemäß Anwendung.

#### **Artikel 4**

In Abschnitt VII, Veränderung des Dienstverhältnisses, werden im Unterabschnitt 2, Versetzung im Interesse des Dienstes, in § 73 Satz 3 die Worte „sowie die Pfarrervertretung“ gestrichen.

#### **Artikel 5**

In Abschnitt X, Besondere Bestimmungen, Unterabschnitt 1, Anwendung des Pfarrerdienstrechts auf besondere kirchliche Dienste, wird in § 98 der Absatz 3 gestrichen.

**Artikel 6**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1976

**Der Landesbischof**  
Heidland

**Kirchliches Gesetz zur Änderung  
des kirchlichen Gesetzes  
über den Dienst des Pfarrvikars**

Vom 22. Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 des Pfarrvikargesetzes vom 28. Oktober 1970 (VBl. S. 148) erhält durch die Aufnahme eines neuen Absatz 3 folgende Fassung:

§ 1

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Auf Antrag eines Kandidaten der Theologie kann der Evangelische Oberkirchenrat das Dienstverhältnis bereits bei der Übernahme in das Pfarrvikariat unter den im Pfarrerdienstgesetz für Pfarrer geregelten Voraussetzungen einschränken. Auf das eingeschränkte Dienstverhältnis finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Probendienstzeit entsprechend der Einschränkung des Dienstumfangs nach näherer Regelung durch den Evangelischen Oberkirchenrat verlängert.
- (4) unverändert der bisherige Absatz 3.
- (5) unverändert der bisherige Absatz 4.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1976

**Der Landesbischof**  
Heidland

**Kirchliches Gesetz zur sechsten Änderung  
des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Vom 22. Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. 4. 1963 (VBl. S. 29), zuletzt geändert am 4. 12. 1974/7. 3. 1975 (VBl. 1974 S. 112 / 1975 S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

*Dienstwohnung*

(1) Die vorhandene Dienstwohnung mit dem dazugehörigen Hausgarten und etwa vorhandener Garage hat der Gemeindepfarrer in unentgeltlichem Genuß. Sie ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren.

(2) Übt neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche Funktionen eines Gemeindepfarramts aus, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

*Ortszuschlag*

(1) Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, ist von dem Träger der Wohnungslast (§ 11) Ortszuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu gewähren. Die Nichtinanspruchnahme einer vorhandenen Dienstwohnung begründet keinen Anspruch auf Ortszuschlag. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in Fällen von besonderem dienstlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(2) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, so ist Ortszuschlag nach diesem Gesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf die nicht nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.
- b) folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

(3) Ist der Pfarrer vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

(4) In den Fällen des § 43 wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach Absatz 3 hinzugerechnet.

(5) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatz 2 als auch die Voraussetzungen der Absätze 3 oder 4 erfüllt, findet nur die für den Pfarrer günstigere Vorschrift Anwendung.

4. In § 50 Absatz 2 werden die Worte „§ 2 Absatz 2 bis 4“ durch die Worte „§ 2 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4“ ersetzt.

5. Abschnitt IV Nr. 3 erhält folgende Fassung:

### 3. Jubiläumsgabe, jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen

#### § 54

(1) Den Pfarrern ist anlässlich des fünfundzwanzig-, vierzig- und fünfzigjährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe zu zahlen.

(2) Die Pfarrer und die Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten eine Sonderzuwendung.

(3) Die Pfarrer erhalten vermögenswirksame Leistungen.

(4) Die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, soweit der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats nichts anderes anordnet.

#### Artikel 2

Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sind nach Maßgabe des Artikels 1 Nr. 3 neu festzusetzen. Ein nach bisherigem Recht sich ergebender höherer Ruhegehaltsatz bleibt gewahrt.

#### Artikel 3

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1976.
2. Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1975.
3. Artikel 1 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1976.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1976

**Der Landesbischof**  
Heidland

### Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Königschaffhausen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Leiselheim

Vom 18. Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Evang. Kirchengemeinde Königschaffhausen und die Evang. Kirchengemeinde Leiselheim werden zu einer Evang. Kirchengemeinde Königschaffhausen-Leiselheim vereinigt.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1976

**Der Landesbischof**  
Heidland

### Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach mit der Evangelischen Kirchengemeinde Baden-Baden

Vom 18. Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Evang. Kirchengemeinde Steinbach, deren Kirchspiel die Gemarkung der ehemals selbständigen bürgerlichen Gemeinden Steinbach, Eisental, Leiberstung, Neuweier, Varnhalt und Weitenung umfaßt, wird mit der Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden vereinigt.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1976

**Der Landesbischof**  
Heidland

### Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Vom 22. Oktober 1976

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Dem als Anlage beigefügten Vertrag zwischen der Evang. Landeskirche in Baden — vertreten durch den Landeskirchenrat — und der Evang. Landeskirche in Württemberg — vertreten durch den Landesbischof — über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen aus der Evang. Landeskirche in Baden in die Evang. Landeskirche in Württemberg wird zugestimmt.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1976

**Der Landesbischof**  
Heidland

**Anlage**

**Vertrag**

zwischen der Evang. Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat,  
und  
der Evang. Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Landesbischof in Stuttgart,  
über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Geisingen und Immendingen aus der Evang. Landeskirche in Baden in die Evang. Landeskirche in Württemberg.

**Artikel 1**

Die Evang. Kirchengemeinde Geisingen mit den kirchlichen Nebenorten Aulfingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen, die Evang. Kirchengemeinde Immendingen mit den kirchl. Nebenorten Emmingen ab Egg, Hattingen, Hintschingen, Mauenheim, Möhringen und Zimmern sowie die Ortsteile Eßlingen und Ippingen scheidet mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aus der Evang. Landeskirche in Baden aus und werden zu diesem Zeitpunkt in die Evang. Landeskirche in Württemberg aufgenommen.

**Artikel 2**

(1) Die Evang. Pfarrämter Geisingen und Immendingen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 Pfarrämter der Evang. Landeskirche in Württemberg. Die Aufnahme der beiden Kirchengemeinden in die Evang. Landeskirche in Württemberg hat auf das Bestehen der Pfarrstellen keinen Einfluß.

(2) Durch die Umgliederung werden die bei den beiden Kirchengemeinden bestehenden Dienstverhältnisse sowie die gegenwärtige Einstufung der Mitarbeiter nicht berührt.

**Artikel 3**

Mit dem Tage der Aufnahme in die Evang. Landeskirche in Württemberg gilt für die in Art. 1 genannten Gemeinden das Recht der Evang. Landeskirche in Württemberg nach Maßgabe dieses Vertrages.

**Artikel 4**

Die Evang. Kirchengemeinderäte Geisingen und Immendingen bleiben in ihrer rechtlichen Form und Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl in der Evang. Landeskirche in Württemberg bestehen. Nachwahlen bis zu diesem Zeitpunkt richten sich nach dem Recht der Evang. Landeskirche in Baden.

**Artikel 5**

(1) Die in den in Artikel 1 genannten Gemeinden zum Zeitpunkt der Aufnahme in die württembergische Landeskirche geltenden Gottesdienst- und Kirchl. Lebensordnungen bleiben bis zum Ablauf von 15 Jahren erhalten. Der Kirchengemeinderat wird nach Ablauf von fünf und zehn Jahren prüfen, ob die Übernahme der in der Evang. Landeskirche in Württemberg geltenden Gottesdienst- und Kirchl. Lebensordnungen beschlossen wird. Auf begründe-

ten Antrag des Kirchengemeinderats kann die Frist von fünfzehn Jahren durch Vereinbarung der Kirchenleitungen verlängert werden.

(2) Das Evang. Kirchengesangbuch — Ausgabe Württemberg — wird zum Schuljahr 1977/78 für Schule und Konfirmandenunterricht eingeführt.

**Artikel 6**

Gemeindeglieder der in Artikel 1 genannten Gemeinden haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Evang. Landeskirche in Württemberg bestehenden evang. Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom Zeitpunkt der Erklärung an nicht fortgesetzt wird.

**Artikel 7**

(1) Die Evang. Landeskirche in Baden entläßt das ihr gewidmete Vermögen der Evang. Pfarrpfünde Immendingen einschließlich aller Ansprüche gegen Dritte auf Geld und Naturalleistungen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aus der Verwaltung der Zentralpfarrkasse und überträgt es an die württembergische Landeskirche zur Verwaltung durch die Evang. Pfarrgutsverwaltung beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart.

(2) Die von den genannten Gemeinden bei der kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe aufgenommenen Darlehen in Höhe von 546 000,— DM (Stand 31. 12. 1976) werden innerhalb eines Jahres vom Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart abgelöst.

**Artikel 8**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1977 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch kirchliches Gesetz der beiden Landeskirchen.

**Artikel 9**

Einzelfragen, die sich aus dem Übergang der Evang. Kirchengemeinde Geisingen und Immendingen in die Evang. Landeskirche in Württemberg ergeben, werden durch die beiden Oberkirchenräte geregelt.

**Artikel 10**

Jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1976

**Der Landeskirchenrat der  
Evang. Landeskirche in Baden  
Heidland**

Stuttgart, den 8. Dezember 1976

**Der Landesbischof der  
Evang. Landeskirche in Württemberg  
Claß**

## **Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 22. Oktober 1976

### **Präambel**

Angesichts der stark unterschiedlichen Finanzkraft unserer Kirchengemeinden soll der Einsatz kirchengemeindlicher Rücklagemittel eine neue Möglichkeit zur zwischengemeindlichen Hilfeleistung schaffen. Kurz- und längerfristige Einlagen der Kirchengemeinden in einen Fonds sollen als zusätzliche zinsgünstige Darlehensmittel der verstärkten Förderung von Bauvorhaben unserer Kirchengemeinden dienen.

Das Prinzip einer so geregelten gegenseitigen Hilfeleistung zwischen den Kirchengemeinden setzt eine uneinschränkbare Freiwilligkeit ihrer Einlagen in den Fonds voraus.

Die Landessynode hat daher das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Zur Förderung zwischengemeindlicher Hilfeleistung können Kirchengemeinden ihre Rücklagemittel befristet ganz oder teilweise nach Maßgabe des Abs. 2 zur Mitfinanzierung von Bau- und Bauinstandsetzungsvorhaben — sowie des hierzu erforderlichen Grundstückserwerbs — anderer Kirchengemeinden einsetzen.

(2) Für derartige freiwillige Leistungen wird ein Fonds gebildet, der zentral verwaltet wird. Aus dem Fonds werden nach Anhörung des Finanzausschusses der Landessynode zweckgebundene Darlehen ausschließlich an Kirchengemeinden vergeben.

(3) Der Fonds wird von der Evang. Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe, Anstalt des öffentlichen Rechts, als Sondervermögen verwaltet.

(4) Die Evang. Landeskirche in Baden übernimmt die Gewährsträgerschaft für die Leistungen des Fonds.

### § 2

(1) Der Fonds ist regelmäßig durch eine kirchenunabhängige Prüfungsstelle zu prüfen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Landessynode zu berichten.

### § 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den 22. Oktober 1976

**Der Landesbischof**  
Heidland

## **Verordnung**

### **zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 22. Oktober 1976

### § 1

Bei der Evang. Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA), Anstalt des öffentlichen Rechts, wird ab 1. Dezember 1976 ein Sondervermögen geführt, in das die Einlagen der Kirchengemeinden vereinnahmt und aus dem zweckgebundene Darlehen ausgeliehen werden.

### § 2

(1) Der Fonds erhält bei Gründung eine Erstaussstattung an liquiden Mitteln und wird aus einmaligen und wiederholten Zuführungen unterhalten.

(2) Als Erstaussstattung werden dem Fonds 1,25 Mio DM aus gemeindlichen Rücklagemitteln 1974 und 4,2 Mio DM aus dem Umschuldungsfonds zugeführt.

(3) An laufenden Zuführungen sind kurz-, mittel- und langfristige Einlagen der Kirchengemeinden sowie — soweit möglich — Zuschüsse aus Haushaltsüberschüssen (kirchengemeindlicher Steueranteil) vorgesehen.

### § 3

(1) Der Fonds vereinnahmt Einlagen nur von Kirchengemeinden und gewährt auch nur an diese zweckgebundene Darlehen. Dadurch soll dem Cha-

rakter einer Selbsthilfeorganisation Rechnung getragen und vermieden werden, daß der Fonds bankähnliche Geschäfte betreibt. Aus gleichem Grunde können Darlehen auch solche Kirchengemeinden erhalten, die nicht in der Lage sind, auch nur vorübergehend Einlagen in den Fonds zu erbringen.

(2) Die Grundsätze des Bankgeheimnisses finden auf den Fonds entsprechende Anwendung. Die Mitarbeiter der KVA, die mit der Fondsverwaltung beauftragt sind, dürfen Dritten keine Auskünfte über Einzelheiten der Verwaltung und über Einlagen erteilen.

### § 4

(1) Einlagen in den Fonds und dessen Darlehensgewährungen werden in gleicher Höhe verzinst. Der Zins ist variabel und soll einem außergewöhnlichen Ausschlagen des marktüblichen Zinssatzes in gewissem Umfang Rechnung tragen.

(2) Derzeitiger Einheitszinssatz ist 5. v. H. Er wird vom Evang. Oberkirchenrat jeweils festgelegt und im Kirchl. Gesetzes- und Ordnungsblatt bekanntgegeben.

(3) Die Zinserträge wachsen den Einlagen zu.

§ 5

(1) Als Einlagen kommen Giro-Gelder und längerfristige Mittel in Betracht. Die Einlagen sollen eine Mindesthöhe von 1000 DM haben und möglichst auf volle 100 DM abgerundet sein.

(2) Einlagen unter 50 000 DM sind jederzeit schriftlich abrufbar; Beträge ab 50 000 DM bis 500 000 DM haben eine Kündigungsfrist von 1 Monat, ab 500 000 DM eine 3-monatige Kündigungsfrist.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ihre sämtlichen Rücklagen im Sinne der §§ 83 ff. KVHG im Fonds als Einlagen halten.

(4) Die Besicherung aller Einlagen übernimmt die Landeskirche mit ihrer Gewährsträgerschaft.

§ 6

(1) Über die Darlehensvergaben aus Fondsmitteln entscheidet im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zweckbindung der Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung des Finanzausschusses der Landessynode. Eine Änderung der im Gesetz genannten Zweckbindung der Darlehensmittel und des Darlehensnehmerkreises ist unzulässig.

(2) Die Darlehen müssen in höchstens 25 Jahren getilgt werden. Die Tilgung erfolgt zuzüglich ersparter Zinsen lt. Tilgungsplan.

(3) Im Darlehensvertrag soll die außerplanmäßige Darlehenskündigung für den Fall eines zweckfremden Darlehenseinsatzes vorgesehen werden. Das Darlehen ist grundsätzlich vorzeitig mit dem Gesamtrestbetrag zurückzuzahlen, wenn das mit Darlehensmitteln geförderte Bauobjekt oder erworbene Grundstück veräußert wird.

(4) Die Darlehenssicherung erfolgt durch Schuldschein.

(5) Das Darlehen wird von der Fondsverwaltung in Teilbeträgen entsprechend Baufortschritt ausbezahlt.

§ 7

(1) Darlehen für kirchengemeindliche Neu/Erweiterungsbauten dürfen nur für Objekte der Dringlichkeitsliste vergeben werden.

(2) Eine wiederholte Darlehensvergabe zugunsten der gleichen (Pfarr) Gemeinde soll nur erfolgen, falls der Darlehensbedarf der anderen Kirchengemeinden dies zuläßt.

(3) Für Bauinstandsetzungsmaßnahmen können bis zu 30 % der jeweils zur Darlehensvergabe bereitstehenden Mittel eingesetzt werden.

§ 8

Die Darlehenshöhe darf im Einzelfall 700 000 DM nicht übersteigen, solange der Fonds weniger als 15 Mio liquide Mittel hat. Wird diese Liquiditätsmenge überschritten, dürfen Darlehen bis zu höchstens 1,2 Mio DM gewährt werden.

§ 9

(1) Die Kosten der Verwaltung der Fondsmittel, also der Kontenführung und der Bearbeitung der Einlagen und gewährten Darlehen, werden vom Fonds getragen.

(2) Zur Erhaltung der Liquidität und der Erwirtschaftung des Einstandzinses dürfen aus Fondsmitteln in ihrer jeweiligen Höhe höchstens 65 % als Darlehen vergeben werden. Die Darlehensvergabe ist befristet auszusetzen, sobald die vorgenannte Quote zum Liquiditätserhalt des Fonds nicht mehr ausreicht. Restliche 35 % sind von der Fondsverwaltung zinsgünstig bei Geschäftsbanken anzulegen.

§ 10

(1) Die Geschäftstätigkeit des Fonds soll laufend durch eine kirchenunabhängige Prüfungseinrichtung überprüft werden. Solche Prüfungen sollen mindestens alle 2 Jahre erfolgen.

(2) Prüfungsauftrag ergeht jeweils durch den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe nach Anhörung des Finanzausschusses der Landessynode.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1976

**Evang. Oberkirchenrat**  
Dr. v. Negenborn